

# **Vergabe der Durchführung der Kirmessen im Stadtteil Hückelhoven in Form einer Dienstleistungskonzession für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2029**

## **Wettbewerbsaufgabe**

Durchführung der Kirmes im Stadtteil Hückelhoven unter folgenden Voraussetzungen:

### **Ausgangssituation**

Die beiden Kirmessen im Stadtteil Hückelhoven werden seit dem Jahr 2015 als öffentliche Einrichtung im Rahmen eines Dienstleistungskonzessionsmodells durchgeführt.

Die Pfingstkirmes in Hückelhoven beginnt alljährlich am Freitag vor dem Pfingstwochenende und endet am Dienstag nach Pfingsten. Die Herbstkirmes in Hückelhoven ist für die folgenden 5 Jahre auf das Wochenende nach Dionysius (9. Oktober) terminiert.

Die Herbstkirmes beginnt am Freitag des jeweiligen Wochenendes und endet am darauffolgenden Dienstag.

Die genannten Termine der Kirmesveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.02.2022, wonach für die Herbstkirmes gilt, dass diese am Wochenende nach Dionysius (9. Oktober) stattfindet. Allerdings wurde diese Satzung auf Anregung des aktuellen Konzessionsinhabers dahingehend geändert, dass bis einschließlich 2024 abweichende Termine festgelegt wurden, um zeitliche Überschneidungen mit Parallelveranstaltungen anderer Städte zu vermeiden. Sollte auch der künftige Konzessionsinhaber das Bedürfnis einer Abweichung von der grundsätzlichen Terminvorgabe der Satzung sehen, so müsste hierüber der Rat der Stadt Hückelhoven entscheiden.

Aufgrund ihres Charakters werden die Kirmessen gemäß § 60 b der Gewerbeordnung als Volksfest festgesetzt. Folgende Anbieter sind zugelassen:

1. Anbieter, die die unterhaltende Tätigkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausüben (selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart)
2. Anbieter, die Waren feilbieten, die üblicherweise auf Veranstaltungen mit Volksfestcharakter angeboten werden

Es ist beabsichtigt, die Kirmessen im Stadtteil Hückelhoven auch künftig im Rahmen eines Dienstleistungskonzessionsmodells durchzuführen.

Die Kirmes in Ratheim soll künftig in Absprache mit der Schützenbruderschaft Ratheim nicht mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden. Es werden lediglich die Feierlichkeiten im

Rahmen des Schützenfestes stattfinden, auf das in den vergangenen Jahren auf dem Kirmesplatz Mühlenstraße errichtete Festzelt soll jedoch verzichtet werden. Stattdessen wird eine alternative Veranstaltung deutlich geringeren Ausmaßes auf dem Vorplatz des Pfarrheims stattfinden. Daher wird die Veranstaltung der Kirmes in Ratheim nicht mehr Gegenstand der nunmehr zu vergebenden Konzession sein.

Die Zahlung eines Entgeltes aus dem städtischen Haushalt an den Konzessionsnehmer ist nicht vorgesehen. Die Veranstaltungen müssen sich vielmehr aus den Standgeldern selbst finanzieren. Für die Erteilung der Konzession ist ein Betrag von 7.875,00 € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro Jahr an die Stadt zu zahlen. Die der Stadt entstehenden notwendigen Kosten sind ebenfalls durch den Konzessionsnehmer zu zahlen. Der Konzessionär erhält als Gegenleistung für die Erbringung seiner Dienste das Recht zur kommerziellen Nutzung. Der Konzessionär trägt das wirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsrisiko.

### **Aufgaben des Konzessionärs**

Er übernimmt folgende Aufgaben in eigener Verantwortung:

- Einholung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen
- Marktaufsicht
- Standeinteilung
- Standzuteilung (unter Vorbehalt eines Letztentscheidungsrechtes der Stadt)
- Erhebung der Standgelder
- Beauftragung der Feuerwerke
- Reinigung und Müllentsorgung
- Vermittlung von Schaustellern für die übrigen Kirmessen im Stadtgebiet
- Werbung/Presseerklärung
- Bereitstellung der Wasser-, Strom- und Abwasseranschlüsse
- Kontrolle der Einhaltung der Kirmessatzung
- Sicherung der Veranstaltungen sowohl durch notwendige Absperrung des Veranstaltungsgeländes als auch durch Bereitstellung von Ordnungs- und Bewachungspersonal
- Kontrolle der Einhaltung von Brandschutzabständen bzw. der Freihaltung von Feuerwehr- und Rettungszufahrten

### **Wesentliche Eckpunkte sind:**

#### *Veranstaltungszweck:*

Die Veranstaltungen sollen „Volksfestcharakter“ haben und der Belustigung dienen. Die besondere historische Bedeutung der Kirmessen in Hückelhoven ist zu achten. Die Kirmessen sollen geprägt sein von Fahr- und Belustigungsgeschäften. Geschäfte, die ausschließlich dem Verzehr von Speisen und Getränken dienen, sollen zusammen nicht mehr als 1/5 der Anbieter ausmachen. Das gleiche gilt für Schieß- und Verlosungswagen.

*Veranstaltungszeit:*

Pfingstkirmes: Freitag vor dem Pfingstsonntag bis zum darauffolgenden Dienstag

Herbstkirmes: am Wochenende, das auf Dionysius folgt, beginnend jeweils am Freitag dieses Wochenendes und endend am darauffolgenden Dienstag

*Öffnungszeiten:* Die Anfangszeiten richten sich nach den örtlichen Bedürfnissen. Die Kirmesveranstaltung enden um 23.00 Uhr. Ab 22.00 Uhr ist an allen Tagen die Benutzung von Geräten zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe untersagt. Die Lärmschutzbestimmungen für Festzelte ergeben sich aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Hückelhoven.

*Aufbau- und Abbau:*

Gemäß § 9 d der Kirmessatzung mittwochs vor Beginn der Kirmes ab 20 Uhr bis mittwochs nach Beendigung der Kirmes um 12 Uhr mittags

*Veranstaltungsfläche:*

Hartlepooler Platz, Breuteuilplatz, Doktor-Ruben-Straße (zwischen den Einmündungen Berresheimring), sowie der zwischen Berresheimring und Doktor-Ruben-Straße liegende Parkplatz mit Ausnahme des ersten Parkstreifens vor dem Gebäude Berresheimring 1

LKWs, Wohn- und Packwagen sind außerhalb des Veranstaltungsgeländes auf geeigneten Flächen abzustellen.

**Hinweis:** Aufgrund von geplanten Abbruch- und Neubauarbeiten angrenzend an den Breuteuilplatz wird die Nutzung des Platzes und somit der Veranstaltungsfläche eingeschränkt. Insbesondere im Jahr 2025 wird voraussichtlich ein erheblicher Teil des Breuteuilplatzes zwischen dem Wohn- und Geschäftshaus Parkhofstraße 88-90 und dem Rathausaltbau durch die Abbrucharbeiten in Anspruch genommen werden. Auch in den Folgejahren wird ein (deutlich geringerer) Teil des Platzes als Baufläche genutzt werden und daher für die Kirmesveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen. Nach derzeitigem Planungsstand werden die in dem als Anlage beigefügten Luftbild gekennzeichneten Flächen zu den dort genannten Zeiträumen nicht für Kirmesveranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Stadt Hückelhoven wird bei der weiteren Planung bestrebt sein, die sich aus dem Bauvorhaben ergebenden Einschränkungen für den Kirmesbetrieb auf ein unvermeidbares Minimum zu begrenzen. Dennoch muss die zu vergebende Konzession unter dem Vorbehalt einer noch weiteren Einschränkung der nutzbaren Flächen erteilt werden.

**Sondernutzung:**

Die Stadt erteilt dem Konzessionsnehmer auf Antrag eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis. Sie behält sich vor, bei einer Umgestaltung der Innenstadt gleich geeignete Flächen alternativ zur Verfügung zu stellen.

**Veranstaltungskonzept:**

- Attraktive Gestaltung der Veranstaltungsfläche und des Umfeldes.
- Schaffung einer Volksfestatmosphäre mit Aufenthaltsqualität für Jung und Alt.
- Zugangsberechtigung für Jedermann ohne Eintrittsgeld und ohne Verzehrzwang.

Mindestens 80% des Angebotes müssen aus dem Nonfood-Bereich beschickt werden. Fahr- und Belustigungsgeschäfte sollen prägend hervortreten. Ver- und Entsorgungseinrichtungen sollen möglichst unauffällig verlegt sein.

Die Veranstaltung muss ansprechend beworben werden. Der Konzessionär ist verpflichtet, Radiowerbung sowie Plakatwerbung, auch auf Großflächentafeln, durchzuführen.

Zur Attraktivitätssteigerung sind bei beiden Kirmessen durch den Konzessionsnehmer Großfeuerwerke in Auftrag zu geben, die ausschließlich durch fachlich geeignete Pyrotechniker durchgeführt werden dürfen. Auch die Kosten der hierzu erforderlichen Brandsicherheitswache sind durch den Konzessionsnehmer zu tragen.

Die Anforderungen der GEMA sind zu erfüllen und die Gebühren vom Konzessionsnehmer zu entrichten.

Nach Auswertung der vorgelegten Konzepte besteht eine grundsätzliche Bereitschaft auf Vorstellungen des Interessenten einzugehen, um Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Marktgestaltung nicht entgegenzustehen.

**Standgeldniveau:**

Die Standgelder sollen sich an folgenden Beträgen orientieren (je qm/Tag):

Kinderfahrgeschäfte	0,70 €
Familien- und Großfahrgeschäfte	0,80 €
Imbisse, Verlosungen	1,00 €
Ausschankgeschäfte, Biergärten	1,00 €
Sonstige Randgeschäfte	0,70 €

Die Kosten für Werbung, Organisation, Sonderaktionen, ein Abfallkonzept und zur Finanzierung weiterer publikumsfördernder Attraktionen sind aus den Standgeldern zu finanzieren.

**Sponsoring:**

Sponsoren dürfen zur Finanzierung der Veranstaltungen und zur Gewinnerzielung akquiriert werden. Sponsorenverträge bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Das Aufstellen und Anbringen von Werbung auf dem Markt bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Für Plakatwerbung ist – falls erforderlich – die Genehmigung für die Plakatierung einzuholen.

**Vertragsdauer:**

Die Dienstleistungskonzession ist auf fünf Jahre befristet und umfasst den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2029.

**Sonstiges:**

Für die Veranstaltungen ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und die Forderungen der zu beteiligenden Behörden (z. B. Feuerwehr, Bauaufsicht, Polizei) sind umzusetzen. Die Veranstaltungen sind durch den Konzessionsnehmer eigenverantwortlich zu sichern.

Die Bewerberliste/Auswahlliste ist der Stadt vorzulegen. Ebenso ist nachzuweisen, dass die Auswahl der Beschicker den gewerberechtlichen Zulassungskriterien entspricht.

**Interessensbekundung:**

Juristische oder natürliche Personen, die Interesse am Abschluss eines Dienstleistungskonzessionsvertrages haben, können ihr Interesse bekunden. Die Interessensbekundung einschließlich aller geforderten Unterlagen ist

**bis zum 30.06.2024, 12.00 Uhr**

im verschlossenen, besonders mit „Interessensbekundung Kirmes“ gekennzeichneten Umschlag zu richten an:

Stadt Hückelhoven  
Ordnungsamt  
Rathausplatz 1  
41836 Hückelhoven

Nach diesem Termin eingehende Interessensbekundungen werden nicht berücksichtigt.

Der Interessensbekundung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nennung der Rechtsform, Auszug aus dem Handelsregister
- Darstellung der Unternehmensstruktur

- Referenzliste der letzten drei Jahre
- Kapitalnachweis, Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro für Sach- und Personenschäden sowie 100.000 € für Vermögensschäden

Ferner gilt:

- Die vorliegende Ausschreibung enthält die für die Interessensbekundung erforderlichen Informationen.
- Für die Interessensbekundung sind die genannten Nachweise zu erbringen. Die Unterlagen sind postalisch zu versenden oder persönlich einzureichen.
- Die Interessensbekundung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- Die Unterlagen werden nicht zurückgeschickt. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.
- Die Durchführung der Veranstaltung darf nach Erteilung des Zuschlages nicht an Dritte abgegeben werden. Erlaubt ist die Beauftragung Dritter für technische Dienstleistungen. Hierauf ist bereits bei Abgabe der Interessensbekundung hinzuweisen.
- Es gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Landes-Immissionsschutzgesetzes, des Straßen- und Wegegesetzes NRW sowie der Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.02.2022.
- Es besteht eine Präsenzpflcht vor Ort während der Vorbereitungs-, Auf- und Abbaizeit sowie während des gesamten Veranstaltungszeitraums

Weiteres Verfahren:

Unter den geeigneten Interessenten wird nach Ablauf der Frist ein Bieterverfahren durchgeführt. Die Interessenten erhalten einen Vertragsentwurf und die Möglichkeit, ihr Konzept vorzustellen. Die Auswahl des künftigen Konzessionsnehmers erfolgt nach einer Bewertungsmatrix, in der die Bewertungskriterien unter Umständen je nach Bedeutung unterschiedlich gewichtet sind.

Bei Fragen steht das Ordnungsamt, Frau Meerts, Tel. 02433/82218 zur Verfügung.

Das Vergabeverfahren unterliegt nicht den Regelungen des deutschen und/oder europäischen Vergaberechts, auch wenn auf einzelne Regelungen Bezug genommen wird.

Hückelhoven, 22.05.2024

Der Bürgermeister



voraussichtlich Januar  
bis März 2025

voraussichtlich ab  
Sommer 2025 bis 2029

voraussichtlich März  
bis Juni 2025